

**Satzung der Hansestadt Stralsund
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
im eigenen Wirkungskreis**

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

Inhalt	Seite
§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühr	2
§ 2 Auslagen	2
§ 3 Gebührenschuldner/in	2
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit	2
§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit	3
§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen	3
§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	3
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3

Anlage: Gebührensätze

§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten Leistungen des eigenen Wirkungskreises der Hansestadt Stralsund werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach den in der Anlage aufgeführten Gebührensätzen.
- (4) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.
- (5) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 2 Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen oder notwendig sind, sind von der zahlungspflichtigen Person zu erstatten, dies gilt auch im Fall der Gebührenfreiheit.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. Kosten für die Inanspruchnahme von Vervielfältigungs- oder Drucktechnik von Dritten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (4) Für den Ersatz der baren Auslagen, gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 3 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Leistung selbst beantragt oder sonst veranlasst haben oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse der Hansestadt Stralsund erfolgt.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrags entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 25.01.2001 außer Kraft.

Stralsund,

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührensätze